# Satzung der Faschingsgesellschaft Bad Rodach

## §1 Name, Sitz, Zweck

1 Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Bad Rodach e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Rodach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum und die Kultur des Bad Rodacher Karnevals zu pflegen und den Amateurtanzsport als Leibesübung zu fördern.
Dieses wird besonders durch die Heranführung der Jugend an den Karnevals-Tanz und Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden erreicht. Ebenfalls durch das abhalten von Karnevalsveranstaltungen zur Verbreitung der Karneval-Kultur.

3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession werden.

2 Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag vom Präsidium und durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Analog ist bei der Ernennung eines verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten zu verfahren.

3 Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Dem Präsidium steht die Entscheidung über die Aufnahme zu. Eine etwaige Abweisung erfolgt ohne Angabe des Grundes. Dem betroffenen Antragsteller steht jedoch das Berufungsrecht an das Präsidium zu, das endgültig entscheidet.

4 Die Mitgliedschaft gilt für 1 Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend, wenn der Austritt nicht schriftlich 3 Monate vorher zum Jahresende, also zum 30. September, dem Präsidium angezeigt wird.

## §3 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

2 Der Ausschluss kann durch das Präsidium ausgesprochen werden, bei

a) groben Vorstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen
b) unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins
c) fortgesetzten Beitragsrückständen

3 Dem vom Ausschluss betroffenem Mitglied steht ein Berufungsrecht innerhalb von 4 Wochen an das Präsidium zu.

## §4 Beitrag

1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

2 Die Mitglieder überweisen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ihren Jahresmitgliedsbeitrag auf ein angegebenes Konto oder bezahlen durch Bankeinzug. Sollte der Bankeinzug aufgrund von Kontendatenänderungen nicht möglich sein, werden die von den Banken anfallenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §5 Organe des Vereins

1 Präsidium

2 Hauptversammlung

## §6 Präsidium

1 Engeres Präsidium

1a 1.Vorsitzende/r ( Hauptaufgabe Mitglieder / Sponsoren )
1b Präsident = Sitzungspräsident ( Hauptaufgabe Mitglieder / Sponsoren )
1c Stellvertretender Vorsitzende/r ( Hauptaufgabe Programm )
1d Stellvertretender Vorsitzende/r ( Hauptaufgabe Programm )
1e Schriftführer
1f Schatzmeister

2 Erweitertes Präsidium

2a 1. Vorsitzender Kur & Tourismusverein Bad Rodach u.U. e.V.
2b Stellvertretender Sitzungspräsident
2c Stellvertretender Schatzmeister
2d Stellvertretender Schriftführer
2e Elferratsvorsitzender
2f Vorsitzende Frauenkomitee
2g Beirat mit Aufgabe stellvertretender Schriftführer
2h Beirat mit Aufgabe Halle & Technik
2i Beirat mit Aufgabe Umzug
2j Beirat mit Aufgabe Fundus
2k Beirat mit Aufgabe Technik
2l Beirat mit Aufgabe Bewirtung
2m Beirat mit Aufgabe Wagen

## §7 Aufgaben des Präsidiums

1 Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Präsident, die Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident tätig werden darf bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Präsidenten.

3 Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden. Sie gelten als aufgelöst, wenn ihre Arbeiten erledigt sind.

4 Im Auftrag des 1.Vorsitzenden beruft der Schriftführer die Sitzung des Präsidiums ein. Die einzelnen Aufgabengebiete des Präsidiums werden durch das Gremium selbst festgelegt

*5* Für das Innenverhältnis wird bestimmt Anschaffungen über € 200 sowie Vereinbarungen, die den Verein länger als 1 Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung durch das engere Präsidium

6 Das Präsidium kann nach Abstimmung Ehrensenatoren auswählen, die mit Urkunde und Annerkennung ausgezeichnet werden.

## §8 Hauptversammlung

1 Die Hauptversammlung wird vom 1.Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Bad Rodacher Mitteilungsblatt einberufen. Im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden gilt §7 Abs. 2 entsprechend.

2 Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der 1.Vorsitzende. Ist der 1.Vorsitzende verhindert, gilt §7 Abs. 2 entsprechend.

3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sowie nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

4 Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dann sich etwa ergebener Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5 Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem engeren Präsidium einzureichen.

6 Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresbericht des 1.Vorsitzenden, die Rechnungslegung des Schatzmeisters, den Prüfbericht der Revisoren, die Entlastung des Gesamtpräsidiums, die Neuwahl des Gesamtpräsidiums auf die Dauer von 3 Jahren mit Ausnahme des Elferratsvorsitzenden, die 2 Revisoren, den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Satzungsänderungen.
Der Elferratsvorsitzende wird aus dem Kreise des Elferrates von diesem, vorgeschlagen und gewählt und der Hauptversammlung vorgestellt.
Die Ehrensenatoren bestimmen ihren Ehrensenatoren-Vorsitzenden, welcher zu den Elferrats-Sitzungen aber auch zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden kann.

7 Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## §9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, je nach Bedarf, vom 1.Vorsitzenden einberufen werden.

2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an das Präsidium ergeht, der von mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder mitunterzeichnet ist.

3 Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Hauptversammlung.

## §10 Vorschriften für die Versammlung

1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, auch die Hauptversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2 Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3 Ehrenmitglieder haben gleichberechtigte Stimmen, wie jedes ordentliche Mitglied.

4 Der 1.Vorsitzende hat das Recht, die Hauptversammlung zu unterbrechen.

5 Von jedem Anwesenden kann der Antrag zur Geschäftsordnung auf Abstimmung ohne Debatte, auf Redezeitbeschränkung und auf Schluss der Debatte gestellt werden.

## §11 Auflösung des Vereins

1 Geht die Anzahl der Mitglieder auf 10 oder weniger zurück, kann der Verein aufgelöst werden.

2 Der Verein kann auch auf Antrag der Mitglieder in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, jedoch ist dazu eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3 Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestellen sind. Für den Fall muss das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Kur & Tourismusverein Bad Rodach u.U. e.V. zugeführt werden.

**4 Im Falle der Auflösung bzw. des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch 2 Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestellen sind. Für den Fall muss das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Bad Rodach zweckgebunden für die örtlichen Kindergärten zugeführt werden.**

## §12 Engeres Präsidium und Geschäftsordnung

Zum engeren Präsidium gehören der 1.Vorsitzende, der Präsident, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister. Das engere Präsidium kann jederzeit vom 1.Vorsitzenden kurzfristig eingeladen werden. Das engere Präsidium kann sich auch eine eigene Geschäftsordnung geben.

## §13 Geschäftsjahr

Das Geschäftjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

## §14 Elferrat

Jeder Elferrat ist verpflichtet an mindestens 2 auswärtigen Sitzungen befreundeter Faschingsgesellschaften teilzunehmen.

## §15 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt ist. Sie sind damit einverstanden, dass die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, dem Ziel des Vereins gleich kommende, formell gültige Bestimmungen ersetzt werden.

## §16 Schlussbestimmung

Soweit Einzelheiten in der Satzung nicht eingehend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB §21 bis §79 einschließlich.

## §17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Januar 2005 in Kraft.

Bad Rodach, 19.Januar 2005